

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 17 · Nummer 1 · Donnerstag, den 29. Januar 2026



AMTLICHER TEIL

■ Verbandsgemeinde Wethautal

Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Verbandsgemeinde Wethautal

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat jede in der Verbandsgemeinde Wethautal einwohnende Person das Recht, den regelmäßigen Datenübermittlungen (Gruppenauskunft mit melderechtlichen Daten) zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen.

Dies betrifft die Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Absatz 1 Satz Soldatengesetz (SG))

Nach § 58 b SG können sich Personen verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten, sofern sie geeignet sind. Für die Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Absatz 3 Satz BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,

4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
7. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
8. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Absatz 5 i. V. m. § 50 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmd ist.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Wahlvorschlägen bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden.

Er ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen**(§ 50 Absatz 2 i. V. m. § 50 Absatz 5 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind dabei der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Ein Widerspruch bei Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

5. Adressbuchverlage**(§ 50 Absatz 3 i. V. m. § 50 Absatz 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Einwohner, die mit der o.g. Übermittlung ihrer Daten in Gänze oder im Einzelnen nicht einverstanden sind, können dies schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift bei der

Verbandsgemeinde Wethautal

Bürgerbüro

Naumburger Straße 33

06667 Stößen

mitteilen. Es werden dafür keine Kosten erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits einen Widerspruch eingereicht haben, brauchen diesen nicht zu erneuern.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf unbefristet. Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Wethautal erhältlich oder kann über die Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter www.vgem-wethautal.de heruntergeladen werden.

*gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin*

Verbandsgemeinde Wethautal
Bürgerbüro
Corseburger Weg 11
06712 Osterfeld



Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister der Verbandsgemeinde Wethautal nach dem Bundesmeldegesetz

Antragsteller/in

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

- Damit eine Übermittlungssperre im Melderegister eingetragen wird, lege ich wie folgt Widerspruch ein:
- Damit eine Übermittlungssperre im Melderegister gelöscht wird, widerrufe ich folgenden Widerspruch

1	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz)
2	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie diesen nicht angehören (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
3	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. die Nutzung der Daten für Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
4	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Ehejubiläen * (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
5	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Altersjubiläen * (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
6	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5)

* Ein eingelegter Widerspruch zu Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass keine Glückwünsche durch den Ortsbürgermeister oder dem Bundespräsidenten möglich sind.

Weitere Familienangehörige:

Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift

Hinweise auf weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen.
Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de Tel.: 0800/ 0116016) hinweisen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2027/2028

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.07.2016 - 23-80100/1-1, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung) vom 27.09.2011, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 geboren sind, werden mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind durch die Personensorgeberechtigten zum Schulbesuch anzumelden. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt können Personensorgeberechtigte von Kindern, welche bis zum 30.06.2027 das 5. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen. Bei der Anmeldung werden durch die Personensorgeberechtigten aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Termine zur Anmeldung

Grundschule Sieglitz (Tel. 036421 22678):

Dienstag, 10. Februar 2026

(die Personensorgeberechtigten werden gebeten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren)

für folgende Ortsteile:

Abtlöbnitz, Mollschütz, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt

Grundschule Osterfeld (Tel. 034422 21436):

Dienstag, 17.02.2026, in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr

für folgende Ortsteile:

Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Roda, Weickelsdorf, Kleinhelmsdorf, Waldau, Haardorf, Meineweh, Thierbach, Quesnitz, Priesen, Unterkaka, Oberkaka, Zellschen, Schleinitz, Pauscha, Löbitz, Großgestewitz, Uttenbach, Cauerwitz, Seiseltz

Grundschule Stößen (Tel. 034445 20333):

Dienstag, 24.02.2026, in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr

(die Personensorgeberechtigten werden gebeten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren)

für folgende Ortsteile:

Stößen, Nöbeditz, Priestädt, Pretzsch, Görschen, Scheiplitz, Drotzen, Rathewitz, Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Schönburg, Possenhain, Weichau, Kropplental

Bei Rückfragen zu den Anmeldungsterminen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Grundschule (Telefonnummer: siehe oben). Bei allgemeinen Anfragen wenden Sie sich an den Träger der Grundschulen (Verbandsgemeinde Wethautal, Sozialverwaltung, Tel. 034422 414-16 oder 414-12).

Hinweis für alle Grundschulen:

Die Personensorgeberechtigten haben für das Schuljahr 2027/28 zusätzlich die Möglichkeit, über das Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt die zuständige Grundschule zu ermitteln sowie Anmeldedaten des Kindes an die Schule zu übermitteln oder einen Termin zur Anmeldung des Kindes in der Schule online zu buchen. Das Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt erreichen Sie über folgenden Link:
<https://sps.bms-lsa.de>

Osterfeld, 29.01.2026

gez. Kerstin Beckmann
 Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stadt Osterfeld

Korrektur eines Schreibfehlers

Hiermit wird folgende Korrektur eines Schreibfehlers bekannt gegeben:

Veröffentlichung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Stadt Osterfeld

In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 muss im § 4 die bekanntgegebene Höhe des Lipuiditätskredites für das Jahr 2025 nicht „2.813.00 Euro“, sondern „2.813.000 Euro“ lauten.

Hans-Peter Binder

Hans-Peter Binder
 Bürgermeister der Stadt Osterfeld



Stadt Stößen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11.02.2026, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Stadtrat der Stadt Stößen

Ort: 06667 Stößen, Naumburger Straße 33

Raum: Rathaus Stößen, Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2025 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Annahme einer Spende
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2025 - nichtöffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen, Vertragsangelegenheiten
- 14.1. Ausbau Friedhofstraße Stößen mit Parkplätzen
15. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

gez. Sebastian Adam

zweiter stellvertretender Bürgermeister der Stadt Stößen

Gemeinde Meineweh

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 04.02.2026, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh
 Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4
 Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 03.12.2025 - öffentlicher Teil
7. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Photovoltaikanlage Quesnitz“
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 03.12.2025 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Lieferleistungen, Ingenieurleistungen, Vertragsangelegenheiten
16. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
18. Schließung der Sitzung

gez. Frank Krieg

Bürgermeister der Gemeinde Meineweh

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 12.02.2026, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
 Ort: 06618 Mertendorf, OT Löbitz, Hauptstr. 12
 Raum: Kulturhaus Löbitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 04.12.2025 - öffentlicher Teil
7. Beschluss zum Vorentwurf und der Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet OT Seiseltz
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 10.1. Bericht zur Umsetzung der Auflagen aus der Genehmigungsverfügung zum Doppelhaushalt 2025/2026
11. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 04.12.2025 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen, Vertragsangelegenheiten
16. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
18. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Friedland

Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf

Gemeinde Schönburg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönburg (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2021 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt vom 01.11.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung vom 08.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 03.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. **Grundsteuer**
 - a) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke 631 v.H.
 - c) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke 400 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schönburg, den 08.12.2025

Karsten Stützer
Bürgermeister der Gemeinde Schönburg



Gemeinde Wethau

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wethau (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.20214 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBI. I,

S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) und § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt vom 01.11.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung vom 08.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Grundsteuer

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 436 v.H. |
| b) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 592 v.H. |
| c) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 390 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wethau, den 08.12.2025



Benjamin Ritter
Bürgermeister der Gemeinde Wethau

Sonstige Behörden und Stellen

AZV

Abgabensatzung für die dezentrale Entsorgung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg

Gemäß § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 3, 9, 1 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 18.12.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg geändert.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Der Abwasserzweckverband Naumburg (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

(2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage verbringen. Die Abwasserbeseitigung durch mobile Entsorgungseinheiten umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den AZV oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 WHG Satz 3.

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung des AZV Naumburg umfasst zusätzlich zur mobilen Entsorgung gem. Abs. 2 die Ableitung des in der Grundstücksentwässerungsanlage gereinigten und über einen Bürgermeisterkanal abgeleiteten Abwassers. Als Bürgermeisterkanal in diesem Sinne wird eine aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlage bezeichnet, aus der i. d. R. Niederschlagswasser und gereinigtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermessseinrich-tung.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Klein-kläranlagen erhebt der AZV entsprechend § 78 Abs. 4 WG-LSA eine Leistungsgebühr i. S. d. § 78 Abs. 4 Satz 2 WG-LSA.

(2) Der AZV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Kleinkläranla-gen und abflusslosen Gruben in Form einer Beseitigungsgebühr.

(3) Er erhebt außerdem für die Benutzung des Bürgermeisterkanals gemäß § 1 Abs. 3 eine Kanalbenutzungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab Leistungsgebühr

Der Leistungsgebühr unterliegen Grundstücke, auf denen eine Grundstücksentwässerungsanlage, die gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WG-LSA der Selbstüberwachung unterliegt, errichtet ist.

§ 4

Gebührenmaßstab, Abwassermenge

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Abwasser- bzw. Schlammmenge bemessen, die in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt und durch den AZV oder dem von ihm beauftragten Dritten i. S. § 56 WHG entsorgt wird.

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) gilt i. S. von Abs. 1 die Abwasser- oder Schlammmenge als angefallen, die bei der Abfuhr von der Messeinrichtung des Transportfahrzeuges tatsächlich festgestellt wird. Das Ergebnis der Messung ist von dem Grundstückseigentümer oder einer sonstigen, auf dem Grundstück anwesenden Person zu bestätigen. Wird eine Bestätigung verweigert, oder ist abstimmungsgemäß oder trotz Terminvereinbarung kein zur Unterschrift Berechtigter anwesend, gilt die Feststellung des Fahrers des Transportfahrzeuges.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- die auf dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene (z. B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück in sony-iger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen), zugeführte Wassermenge, soweit diese in die Abwasseranlage gelangt.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begrundeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Schätzung mangels Angaben oder vorangegangenem Verbrauch nicht möglich ist, wird eine Pauschale von 100 l/Tag und Person als Verbrauch zugrunde gelegt.

(4) Die Abwassermenge nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) innerhalb des darauffolgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasser- bzw. Abwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und geeicht sein. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von sachkundigen Fachleuten ausgeführt werden. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzusegnen und eine Bestätigung über den fachgerechten Einbau beizufügen. Dem AZV steht das Recht zu, die Messeinrichtung mindestens einmal jährlich anlässlich des Antrages auf Absetzung gemäß § 4 Abs. 6 zu kontrollieren.

(6) Wassermengen, die nicht entsprechend § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung und i. S. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG als Abwasser zu bezeichnen sind und die nachweislich nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim AZV bei der Bemessung der Kanalbe-nutzungsgebühr abgesetzt. Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahrs, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Erfolgt der Nachweis nicht fortlaufend für die nachfolgenden Kalenderjahre, entfällt der Anspruch des Abgabeschuldigers auf Absetzung i. S. Satz 1. Eine erneute Absetzung erfolgt dann nur, wenn ein weiterer Erstantrag i. S. dieser Vorschrift gestellt wird.

Der AZV kann nach Aufführung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Ge-bührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserröhrlücken nicht in den Bürgermei-sterkanal gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserröhrlisches einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wasser-menge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Kanalbenut-zungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besondaren Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet

sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 9 der Abwasserbereitigungssatzung ausgeschlossen ist.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 2:

- a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über zwei Jahre $12 \text{ m}^3/\text{Jahr}$;
- b) je Kleinvieheinheit bei Rindern unter zwei Jahren und Schweinen $4 \text{ m}^3/\text{Jahr}$;
- c) je Kleinvieheinheit bei Ziegen und Schafen $2 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 169 Abs. 5 BewG i. V. m. Anlage 19 ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseucheneintragungen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 18 m^3 betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 18 m^3 nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Erhebungszeitraumes beim AZV zu stellen.

(9) Unterschreitet die dem AZV mitgeteilte abzurechnende Frischwassermenge den im Verbandsgebiet festgestellten durchschnittlichen Wasserverbrauch je Person im Veranlagungszeitraum erheblich, soll der Gebührenpflichtige die Plausibilität dieser geringeren Einleitmenge nachweisen. Ist der Nachweis nicht schlüssig, ist die Abrechnung der Abwassergebühr unter der Annahme insbesondere unter Bezug auf Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 anzupassen.

Der AZV behält sich vor, die Funktionsweise des Wasserzählers überprüfen zu lassen bzw. durch sonstige Maßnahmen die Richtigkeit der angegebenen Menge feststellen zu lassen.

(10) Liegt die in einem Kalenderjahr aus einer abflusslosen Grube abgefahrenen Abwassermenge unter 90 % der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder in sonstiger Weise zugeführte Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 2 a) und b) und unter Beachtung § 4 Abs. 3 bis 8, so fordert der AZV den Eigentümer der abflusslosen Grube auf, einen Dichtigkeitsnachweis der abflusslosen Grube vorzulegen oder entsprechende Erklärung zum geringeren Abwasseranfall abzugeben.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je Grundstücksentwässerungsanlage, die einer Selbstüberwachung unterliegt **$2,40 \text{ €/Monat}$**
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt je m^3 Abwasser aus
 - a) Kleinkläranlagen **$88,84 \text{ €/m}^3$**
 - b) abflusslosen Gruben **$34,67 \text{ €/m}^3$**

Eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auch das Auffüllen dieser mit Frischwasser ist nicht Bestandteil der Gebühr. Wird dieses gewünscht, ist gesondert Auftrag an den mit der Entsorgung Beauftragten entsprechend § 1 Abs. 2 zu erteilen; es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung durch den Beauftragten nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Für die Entsorgung nach 18:00 Uhr und am Wochenende erhöht sich die Beseitigungsgebühr um einen Zuschlag in Höhe von **$148,75 \text{ €}$** .

Wird ein vereinbarteter Termin vom Grundstückseigentümer nicht eingehalten, so ist dem AZV eine Anfahrtspauschale in Höhe von **$98,18 \text{ €}$** zu erstatten.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je m^3 Abwasser entsprechend § 1 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 bis 9 zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärt Schmutzwasser **$0,70 \text{ €/m}^3$**

III. Allgemeine Vorschriften

§ 6 Gebührenpflichtiger und Gebührentschuldner

- (1) Der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Selbstüberwachung unterliegt, errichtet wurde, hat aufgrund der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung alle Auskünfte, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, als Gebührentpflichtiger zu erteilen. Nach Bekanntgabe des Bescheides hat er als Gebührentschuldner die Zahlung der festgesetzten Gebühr vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn über die Grundstücksentwässerungsanlage die Entwässerung mehrerer Grundstücke vorgenommen wird. Sollte die Grundstücksentwässerungsanlage auf zwei oder mehr Grundstücken errichtet sein, haften alle Eigentümer für die Entrichtung der Gebühren und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gesamtschuldnerisch. Dem AZV steht es frei, die Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers vorzunehmen.

(2) Gebührenpflichtiger an Stelle des Eigentümers ist der wirtschaftliche Eigentümer nach Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bereits vor Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ab dem Tage, an dem er dies beim AZV unter Anzeige des Wasserzählerstandes beantragt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel und die Anzeige des Wasserzählerstandes (Schlussablesung) versäumt (§ 13 Abs. 1), so hält er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

(3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers i. S. von Abs. 1, ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 2a; 2b oder 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts Eigentümer i. S. von Abs. 1.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberichtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, entsteht grundsätzlich jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes i. S. des Abs. 5, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

- (2) Die Pflicht, die Leistungsgebühren gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten, entsteht, wenn für die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend § 78 WG LSA unterliegt, Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung gilt.
- (3) Die Pflicht, die Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten, sowie die Gebührenschuld entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den AZV oder einem von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 zu entrichten, entsteht, sobald das Grundstück an den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist oder dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (5) Der Erhebungszeitraum für die Leistungs- und die Kanalbenutzungsgebühr ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Gebührenpflichtiger an Stelle des Eigentümers sind, so gilt für die Erhebung jeweils der Zeitraum eines Kalenderjahres, in welchem der Gebührenpflichtige im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, im Falle § 6 Abs. 2 ist maßgeblich die Beantragung und Anzeige der Schlussabrechnung.

- (6) Die Gebührenpflicht gemäß § 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wurde, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbereitstellung erfolgt und der Gebührenpflichtige dies dem AZV schriftlich mitgeteilt hat. Sie endet auch zu dem in Satz 1 genannten Termin, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbereitstellung nicht mehr vorliegen und wenn die Abwasserbereitstellung durch den AZV endet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren und die Veranlagung der Gebührenschuldner erfolgen durch den Gebührenbescheid durch den AZV.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Werden mehrere Abgabenschuldner geschuldet, kann der AZV die Abgaben durch zusammengefassten Bescheid festsetzen und erheben.

IV. Schlussbestimmungen

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte dürfen nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 b KAG LSA; § 99 AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Grundstückseigentümer gemäß § 8 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (4) In folgenden Fällen ist der AZV darauf angewiesen, die Verbrauchsdaten von Dritten (i. d. R. des örtlichen Wasserversorgers als auch die Selbstauskunft des Grundstückseigentümers) für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbereitstellung zugrunde zu legen bzw. in Anspruch zu nehmen:
- Soweit die Kanalbenutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 bis 9) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, welche jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Sofern in einem Erhebungszeitraum aufgrund Eigentümerwechsel zwei verschiedene

- a) Feststellung einer Entsorgungspflicht dem Grund nach,
- b) Gebührenfestsetzung,
- c) anderweitige Erfassung entsorgungspflichtiger Tatbestände.

In den genannten Fällen hat der Grundstückseigentümer gemäß § 6 zu dulden, dass sich der AZV von einem Dritten die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Die Datenschutzbestimmungen werden dabei eingehalten. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (5) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der AZV die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV binnen eines Monats den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks sowie den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, schriftlich anzugeben. Dabei ist dem Abwasserzuverband außerdem der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels der Rechtsverhältnisse mitzuteilen.

- (2) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat nach einem Wohnortwechsel den AZV schriftlich über die Adressänderung zu informieren.

- (3) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV unverzüglich schriftlich anzugeben

- a) den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebssetzung und Besitztugung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
- b) alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen.

- (4) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage - mindestens eine Woche vor der gewünschten Entleerung - anzugeben.

Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

§ 11 Datenverarbeitung

- a) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabe und der hierzu erforderlichen Grundlagen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß den §§ 4 ff. DSAG LSA vom 18. Februar 2020, geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2023 (GVBl. S. 228) i. V. m. den Art. 6, 9 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabeschuldners, Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Kontoverbindung) durch den AZV zulässig.

- (1) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (2) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monates anzeigt;
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler bzw. Abwasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 keinen Wasserzähler bzw. Abwasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;

4. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 4 Abs. 4 nicht von sachkundigen Fachleuten ausführen lässt;
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV nicht schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 4 Abs. 10 einen Dichtheitsnachweis der abflusslosen Gruben nicht vorlegt und/oder entsprechende Erklärung zum geringeren Abwasseranfall nicht abgibt;

7. entgegen § 6 Absatz 1 die Ausküntfe, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, nicht erteilt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Ausküntfe nicht erteilt;



9. entgegen § 9 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
 10. entgegen § 9 Abs. 3 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 11. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Informationspflicht über die Adressänderung nach einem Wohnortwechsel nicht nachkommt;
 13. entgegen § 10 Abs. 3 a) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebssetzung und über die Be seitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 14. entgegen § 10 Abs. 3 b) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 15. entgegen § 10 Abs. 4 die notwendige zusätzliche Entteuerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i. V. m. § 222 AO.
- (3) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Stundungszinsen betragen nach § 234 AO i. V. m. § 13 Abs. 4 KAG LSA jährlich 2 v. H. über dem Basiszins nach § 247 Abs. 2 BGB; die Zinsen sind jeweils bis zur Veränderung des Basiszinses gesondert durch Bescheid festzusetzen. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend
- (5) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung eine erhebliche Häme für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

UNTERHALTUNGSVERBAND "Mittlere Saale / Weiße Elster"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

HAUSHALT 2026

(01.01.2026 - 31.12.2026)

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 1.325.100 €.

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 1.325.100 €.

Der Haushalt wurde aufgestellt in der Vorstandssitzung am 24.09.2025 und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2025 beschlossen.

Braunsbedra, den 08.10.2025

Der Verbandsvorsteher

(Petzold)

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- Anzeige -

Zwischen Kunst und Kohle

Schloss Burgk in Freital ist immer eine Reise wert.

Umgeben von einem idyllischen Park ist Schloss Burgk nicht nur eine touristische Perle, man kann es auch als Schatzkästchen der Stadt Freital bezeichnen. Die einstige Residenz des Freiherrn Dathe von Burgk beherbergt heute die Städtischen Sammlungen. Neben hochkarätigen Gemälden, etwa von Otto Dix und Willy Kriegel, Kunstwerken der Stiftung Papermann und regelmäßigen Sonderausstellungen kann man hier der 500-jährigen Historie des Steinkohlenbergbaus im Döhlener Becken und der darauf fußenden bewegten Industrie- und Stadtgeschichte nachspüren. Echte Attraktionen sind das einzige Besucherbergwerk Sachsens mit einem sichtbaren Steinkohlenaufschluss und „Dorothea“, die erste elektrische Grubenlok der Welt, die ab 1882 im hiesigen Revier im Einsatz war und als Dauerleihgabe des Siemens-Forums München in Freital zu sehen ist.

Nach der deutschen Wiedervereinigung gestalteten Bergleute des bis 1989 fördernden Bergbaubetriebes der SDAG WISMUT „Willi Agatz“ im Museum noch eine authentische Untertage-Situation nach. In dieser Schauanlage sowie im zugehörigen Technikgarten können Besucher Zeugnisse der letzten, auf Uranerz für Rüstungszwecke zielenden Bergbauperiode entdecken.

Der Geologie der Lagerstätte unter Freitals Fluren widmet sich der Ausstellungsteil „Faszination Steinkohle“. Ein bergbaulicher Erlebnisspielplatz und ein digitaler Steinkohle-Erlebnispfad ermöglichen Kindern, die längst



vergangene Zeit des Bergbaus spielerisch zu erkunden.

Schloss Burgk bietet aber auch einen würdigen Rahmen für ganz besondere Anlässe, wie standesamtliche Trauungen im Festsaal des Hauptgebäudes sowie Firmen- und Familienfeiern, Tagungen, Konzerte und mehr. Dafür dienen vor allem die Veranstaltungssäle im Westflügel des Ensembles, die über eine moderne Ausstattung und Technik verfügen und durch einen Lounge- und Barbereich verbunden sind. Und auch das Schlosscafé Buddenhagen bietet Gästen kulinarische Leckerbissen.

Höhepunkte eines jeden Jahres und Besuchermagnet sind zudem das mittelalterliche Osterspektakel und der Freitaler Schlossadvent.



Städtische Sammlungen Freital

Altburgk 61, 01705 Freital
Telefon: 0351 6491562
Mail: museum@freital.de
Internet: www.schloss-burgk-freital.de

Buchung Veranstaltungssäle

Technische Werke Freital
Telefon: 0351 65209617
Mail: s.walter@schloss-burgk-freital.de



LINUS WITTICH – Rätselseite



vor Ort **IHR FACHMANN**



Zu hart im nehmen

Anzeige

Reifen, die schon zehn Jahre rollen, fangen an auszuhärten und sollten unbedingt gegen neue ausgetauscht werden. Auskunft über das Herstellungsdatum gibt die DOT-Nummer auf der Reifenflanke. Beispiel: 0419 = 4. Kalenderwoche 2019.

Otto Transport- & Containerdienst

- Entsorgung und Containerstellung von 1,5 m³ bis 40 m³
- Papierankauf
- Aktenvernichtung
- Ankauf von Schrott und Buntmetall
- Brenn- und Kaminholzhandel
- Belieferung mit Sand, Kies, Mutterboden und anderen Schüttgütern

Ihr Entsorgungsfachbetrieb

Kroppentalstrasse 53 · 06618 Naumburg
03445/701494 · 03445/702964

info@otto-mulden.de · www.otto-mulden.de

OTTO

 <h1>Auto- und Zweirad-Service</h1>	<p>06722 Droyßig Camburger Str. 18 Tel. (03 44 25) 275 15 – Inhaber: Daniel Geißler –</p>
<h2>GESCHÄFTSÜBERGABE</h2> <p>Nach mehr als 26 Jahren übergebe ich meine Firma „Auto- und Zweiradservice“ an Herrn Daniel Geißler. Ich bedanke mich bei allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die jahrelange Treue. Ich hoffe, dass dies auch auf meinen Nachfolger übertragen wird und wünsche alles Gute für die weitere Zukunft.</p>	<h2>GESCHÄFTSÜBERNAHME</h2> <p>Am 01. Januar 2026 habe ich die Firma „Auto- und Zweiradservice“ von Herrn Ralf-Heino Jähring übernommen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie auch mir Ihr Vertrauen entgegen bringen.</p>
<p>In Dankbarkeit Ralf-Heino Jähring</p>	<p>Kraftfahrzeughandwerksmeister Daniel Geißler</p>

Bauen · Wohnen · Finanzieren

Dach-Helm GmbH
Dachdeckermeisterbetrieb
Mitglied der Dachdecker-Innung Sachsen-Anhalt-Süd
Fachbetrieb für:

- Dächer und Fassaden • Gerüstbau • Dachklempnerei
- Schornsteinkopfreparaturen • Kranarbeiten

06667 Stößen • Priestädt Nr. 14 • Tel.: (03 44 45) 2 02 22 • 0172-6055724 • 0172-3400553 • info@dach-helm.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer
Fenster- und Türenwelt.

UMZÜGE • preiswert
• fachgerecht
Spedition Kämpf, Naumburg, ☎ 0 34 45 - 26 68 82

Malerfachbetrieb

Maler und Lackiermeister

0172 / 58 48 282

Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf

E-Mail: F-leih-saeck@web.de

Lejsek
Innungsbetrieb

Fenster- und Türenwelt
Buttstädt Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960

Integral
Fenster · Türen · Rollläden GmbH

www.hotel-breitenbacher-hof.de



FALZFLYER

AUSSERDEM:
BEILAGEN
FLYER

LINUS WITTICH Medien KG
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Eisenschmidt
macht Ihr

AUTOFIT

Zschorgulaer Straße 22 - 07619 Schkölen

Telefon 036694 37857



- Autoglasservice
- Steinschlagreparatur
- Austausch von Fahrzeugscheiben
- Motorinstandsetzung
- Getriebeinstandsetzung
- Lackierung
- Karosserie-, Unfallinstandsetzung
- Reifenservice und Kfz Mechanik alle Marken
- Reparatur von Hybrid- und Elektrofahrzeugen
- Fahrzeugelektrik/-elektronik
- Werkstattersatzfahrzeug
- Gebrauchtwagenhandel

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

